

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

diese Klöster, bereits als jene Schicksalsschläge sie trafen, längst unmonastisch geworden waren und ihr Benediktinertum geistig abgestreift hatten (S. 3). Die innere „Veranlassung zu dieser geistigen Lebensunfähigkeit“ erblickt er im Eigenklosterwesen.

Es ist jetzt durch das wertvolle Buch von Rafael Molitor<sup>1</sup> wieder ganz klar herausgestellt worden, daß der Gedanke des autarken und autonomen Coenobiums im Geiste der Regula Sancti Benedicti aller fremden Einflußnahme und auch dem Eigenklostergedanken vollkommen ablehnend gegenüberstand<sup>2</sup>. Gerade aus dem Wunsche, sich von ordensfremden Gewalten möglichst fern zu halten, erklären sich teilweise die frühen Zusammenschlüsse der Benediktinerklöster. Freilich, wie hätten sich die Benediktiner auf die Dauer völlig dem allgemeinen eigenkirchlichen Geiste jener Zeit entziehen können!

Wenn nun Mitterer in einem ersten Kapitel: „Die Domklöster an den vom hl. Bonifatius gegründeten Bischofsitzen“ (S. 7 ff.) Sankt Peter in Salzburg, das Domkloster in Freising und Sankt Emmeram—Regensburg<sup>3</sup> bereits als bischöfliche Eigenklöster aufgefaßt haben will, so ist ein solcher Sprachgebrauch wohl etwas zu weitgehend (vgl. auch Stutz a. a. O. S. 754). Diese Bezeichnung geht über die technische Terminologie deshalb hinaus, weil an sich der Begriff des Eigenklosters einen bestimmbareren Eigenklosterherrn voraussetzt. Aber aus den Darlegungen Mitterers scheint sich uns zu ergeben, daß in jener Frühzeit Domkirche und Domkloster noch viel zu sehr ineinander verflochten waren, als daß man von einem eindeutigen Herrschaftsverhältnis sprechen könnte. Mit dieser Bemerkung will aber den trefflichen

<sup>1</sup>) Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, Bd. I. Verbände von Kloster zu Kloster, Münster 1929. Vgl. die Besprechung von Hermann Nottarp in *Z. R. G.*<sup>3</sup> 19 (1930) S. 766 ff. und meine Bespr. in der Deutschen Literaturzeitung 1929 Sp. 2023 ff.

<sup>2</sup>) Molitor a. a. O. S. 4 u. 18 ff. Mitterer konnte das Werk von Molitor leider noch nicht benutzen. Wir freuen uns aber, feststellen zu können, daß zwei Männer, denen der Geist des Benediktinertums theoretisch und praktisch so vertraut ist, sich in der Grundauffassung des Coenobiums vollständig treffen (vgl. Mitterer S. 4 f.).

<sup>3</sup>) Bei Passau ist die Existenz eines Domklosters nicht sicher nachzuweisen (Mitterer S. 36 f.).